



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/2007/2

5. September 2007

Original: Deutsch

RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter

(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

Thema: Abschnitt 1.9.2 – Ersatzstrecken

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC)

Einleitung

Abschnitt 1.9.2 des RID bietet den zuständigen Behörden unter anderem die Möglichkeit, zusätzliche Vorschriften, der Sicherheit dienende Einschränkungen, besondere Bedingungen oder Beförderungsverbote für bestimmte gefährliche Güter auf Eisenbahnstrecken mit besonderen und örtlichen Risiken zu erlassen. Dies setzt nach Abschnitt 1.9.3 RID voraus, dass die zuständige Behörde die Notwendigkeit der Maßnahmen nachweist (vgl. Allgemeiner Leitfaden für die Berechnung von Risiken durch die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter).

Leider sind bei der Interpretation einzelner Bestimmungen des Kapitels 1.9 gewisse Schwierigkeiten aufgetreten.

Die UIC begrüßt deshalb die Anregung des Sekretariats der OTIF im Dokument OTIF/RID/CE/2007/1 zur Anpassung der englischen und französischen Fassung des Abschnittes 1.9.2 an den deutschen Originaltext. Damit wird klargestellt, dass die gemäß Abschnitt 1.9.2 b) festzulegenden Ersatzstrecken Eisenbahnstrecken sein müssen.

Die UIC möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr viele Strecken gibt, für die keinerlei Ersatzstrecken vorhanden sind, zum Beispiel Strecken zu Seehäfen oder Strecken zu Anlagen der chemischen Industrie.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Gemäß Abschnitt 1.9.2 b) Satz 2 RID haben die zuständigen Behörden bei allen vorgesehenen Maßnahmen zur Risikoreduktion auf einer bestimmten Strecke, d.h. sowohl bei geplanten betrieblichen Einschränkungen als auch bei beabsichtigten Sperrungen Ersatzstrecken festzulegen, "soweit dies möglich ist". Die Formulierung "die für die jeweils gesperrten oder besonderen Bedingungen unterstellten Strecken benutzt werden können" verdeutlicht, dass selbst für Strecken, denen besondere betriebliche Bedingungen auferlegt werden sollen, grundsätzlich Ersatzstrecken festzulegen sind.

Nach Auffassung der UIC sind daher Sperrungen von Strecken, für die es überhaupt keine Ersatzstrecken gibt, nicht zulässig. In einem solchen Fall muss das Risiko mittels anderer geeigneter Maßnahmen begrenzt werden. Diese Auffassung wird durch nachstehende Bemerkung des Vertreters Frankreichs bei der Sitzung der Arbeitsgruppe "Kapitel 1.9" des RID-Fachausschusses (Würzburg, 23. und 24. Juni 2003) erhärtet:

"Der Vertreter Frankreichs schlägt vor, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, entweder eine Umfahrungsstrecke festzulegen oder sicherheitstechnische Voraussetzungen zu formulieren unter denen eine Risikostrecke befahren werden darf, d.h. ein höheres Sicherheitsniveau für bestimmte Strecken zu definieren." (vgl. Absätze 22 und 23 des Schlussberichts A 81-03/508.2003)

Auch in den "Bemerkungen zur bisherigen französischen Fassung" im Dokument OTIF/RID/CE/2007/1 wird ausgeführt, dass bei der Überarbeitung des Kapitels 1.9 RID von einer eventuell beabsichtigten Verlagerung von Verkehren auf die Straße oder die Binnenwasserstraße nie die Rede war. Bei einer Sperrung von Strecken, für die es keine Ersatzstrecken gibt, wäre eine solche Verlagerung jedoch zwangsläufig.

Antrag

Zur Klarstellung regt die UIC daher an, den Text von Abschnitt 1.9.2 b) in Anlehnung an den Text des letzten Spiegelstriches des Abschnitts 1.9.1 durch folgenden Satz zu ergänzen:

"Diese Vorschriften dürfen nicht das Verbot der Eisenbahnbeförderung der durch diese Vorschriften erfassten gefährlichen Güter auf Strecken zur Folge haben, für die es keine oder keine geeigneten Ersatzstrecken gibt."

2